

Insgesamt versucht der Autor ersichtlich, für die verschiedensten juristischen Anwendungsfälle jeweils eine Anwendung anzubieten, und zeigt hierbei recht deutlich und wohl in dieser Form erstmalig auf dem Markt erhältlich einen Querschnitt möglicher Berechnungen zur Unterstützung des Juristen. Insofern ist sein Angebot sehr zu begrüßen. Demgegenüber gilt es, Verbesserungen im Bereich der Benutzerführung zu erreichen: Fehleingaben werden nur in den einfachsten Fällen (Beispiel: Auswahl nur Ziffern 1 oder 2) abgefangen. In numerischen Feldern ist selbst die Eingabe von Buchstaben möglich. Der Anwender weiß nicht, mit welchen Werten das Programm in solchen Fällen weiterrechnet. Die Korrektur von Fehleingaben ist, sobald die Return-Taste betätigt worden ist, nicht mehr möglich, obwohl sie in komplizierteren Programmen wie beispielsweise der Kostenverteilung im Zivilrecht unbedingt erforderlich wären. Eine Reihe von Inkonsistenzen der Benutzerführung machen es dem Anwender nicht immer leicht. So hat der Rezensent beim Programm zur Verrechnung gemäß §§ 366, 367 versehentlich als Datum eingegeben: „13.08.12.88“. Das Programm hat dieses „Datum“ klaglos akzeptiert und umgewandelt in „13.08.12.1988“ und hiermit weitergerechnet, wobei dem Rezensenten verborgen geblieben ist, mit welchem Datum gerechnet worden ist. Einige Programme enthalten ein Druckmodul, wobei der Anwender unbedingt darauf achten

muß, daß der Drucker betriebsbereit ist, da das System ansonsten abstürzen kann. Im Bereich der Benutzerführung und der Fehlertoleranz setzen also die Wünsche nach Weiterentwicklungen an. Vor allem Programme, die die Eingabe zahlreicher Parameter erfordern, sollten Eingabekorrekturen ermöglichen. Wünschenswert wären umfangreichere kontextbezogene Hilfestellungen, bezogen auf die jeweiligen Eingabefelder, insbesondere bei denjenigen Programmen, deren Einzelabfragen nicht ohne weiteres selbst erklärend sind. Da die Ergebnisse von Berechnungen üblicherweise im Bereich juristischer Anwendungen in andere Zusammenhänge, beispielsweise Entscheidungen oder Schriftsätze eingebunden werden, wäre eine Datenspeicherung der Rechenergebnisse als Schnittstelle zu anderen Programmen ein weiterer Anwenderwunsch, der auch unter QuickBASIC oder Turbo BASIC realisierbar sein sollte.

Das Verdienst von Olivet ist es, mit einer ganzen Anzahl von Programmen eine gewisse Bandbreite der Möglichkeiten aufzuzeigen, wo dem Juristen eine Unterstützung bei der Alltagsarbeit geboten werden kann. Die Programme können erworben werden bei C.T. Olivet, Konradstraße 8, 2406 Stockelsdorf, zum Preis von 285 DM einschließlich einem ca. 60 Seiten umfassenden Handbuch.

## Konzept einer Rechtsprechungsdatei - REDAT

Dr. Klaus Rühle \*

Bei den Gerichten besteht ein Bedarf an überschaubaren, praxisorientierten und aktuellen Rechtsprechungsübersichten, die einfach zu handhaben sind.

### 1. Aufgabenstellung:

Eine Rechtsprechungsdatei sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Datei soll nur die für die Praxis relevanten Entscheidungen enthalten. Sie muß überschaubar bleiben.
- Die Datei soll alle wesentlichen Informationen einer Entscheidung (Datum, Art der Entscheidung, Aktenzeichen, Paragraphen, Stichworte, Fundstellen, Kurztex) enthalten. Die Informationen müssen aus sich heraus verständlich sein, der Kurztex soll beliebig lang sein.
- Entscheidungen sollen nach Stichworten und/oder Paragraphen gesucht, mehrere Suchbegriffe miteinander verknüpft werden können. Pro Entscheidung ist die Eingabe mehrerer Stichworte und Paragraphen möglich.
- Die Handhabung des Programms muß so einfach bleiben, daß besondere Computerkenntnisse zur Benutzung nicht erforderlich sind.
- Es sollen aus der Datenbank Entscheidungslisten (z. B. Stichwortverzeichnis, Paragraphenverzeichnis) erstellt werden, um eine Nutzung der Datei auch für diejenigen zu ermöglichen, die einen PC nicht an ihrem Arbeitsplatz haben.
- Es muß die Möglichkeit bestehen, dezentral erfaßte Daten zusammenzufassen und sie allen PC-Benutzern zur Verfügung zu stellen.
- Die Datenbank soll als lauffähiges Programm auf jedem MS-DOS-PC mit Festplatte unabhängig von irgendwelcher Standardsoftware einsetzbar sein, um einen Infor-

mationsaustausch über das Landgericht hinaus zu ermöglichen (z. B. Einbeziehung der Richter des Amtsgerichts und des OLG).

### 2. Grundkonzept:

Das folgende Grundkonzept wurde für eine Rechtsprechungsdatei in Mietesachen entwickelt, gilt aber auch für den Aufbau vergleichbarer Rechtsprechungssammlungen anderer Rechtsgebiete.

Die Rechtsprechungsdatei REDAT ist eine DBase-Datenbank. Eingabe, Änderungen und Ausgabe erfolgen durch ein Clipperkompiliertes DBase-Programm, das ohne weitere Software auf jedem MS-DOS-PC mit Festplatte einsetzbar ist.

In einer Rechtsprechungsdatei werden die folgenden Daten einer Entscheidung gespeichert:

- laufende Nr. (1 bis 9999, wird vom System vergeben),
- Name des Gerichts,
- Art der Entscheidung: 1= Rechtsentscheid, 2= Urteil, 3= Beschluß, 4= sonstiges,
- Datum der Entscheidung,
- Aktenzeichen,
- Stichwortliste (max. 140 Zeichen): Stichworte werden durch ein Semikolon voneinander getrennt. Max. Länge eines Stichworts: 40 Zeichen.

\* Dr. Klaus Rühle ist Richter am Landgericht Trier

- Paragraphenliste (max. 140 Zeichen): Paragraphen beginnen mit der Gesetzesbezeichnung, der Nummer des Paragraphen und dem Absatz bzw. der Ziffer. Mehrere Gesetzesangaben werden durch ein Semikolon getrennt. Maximale Länge: 20 Zeichen.
- Fundstellenliste (max. 140 Zeichen): Fundstellen beginnen mit der Zeitschriftenbezeichnung, gefolgt von dem Jahr und der Seitenzahl. Mehrere Fundstellen werden durch Semikolon voneinander getrennt. Maximale Länge: 20 Zeichen.
- Bemerkungsfeld (140 Zeichen) für Hinweise und Verweisungen.
- Kurzttext bis zu 64 KBytes Länge, der auf einer 2. Bildschirmseite angezeigt und - ähnlich einer Textverarbeitung - editiert werden kann.
- Protokollierungsfeld für Vermerk über Eingabe und Änderung des Datensatzes.

Die Rechtsprechungsdatei ist indiziert nach

- laufender Nummer,
- Gericht,
- Datum und
- Aktenzeichen.

Die Suche nach Paragraphen, Stichworten und Fundstellen erfolgt über Hilfsdateien, in denen der jeweilige Suchbegriff und die laufende Nummer der Entscheidung/en gespeichert ist.

### 3. Allgemeiner Aufbau des Programms

Das Programm wird menügesteuert bedient. Dem Benutzer werden jeweils die ihm zur Verfügung stehenden Bedienungsmöglichkeiten angezeigt, falsche Bedienungseingaben werden zurückgewiesen.

Das nach dem Start angezeigte Hauptmenü ist folgendermaßen aufgebaut:

#### 1: Neueingabe

Es wird ein neuer Datensatz eingegeben. Das System vergibt eine vorläufige Nummer (ab 9000). Die Hilfsdateien werden nicht verändert.

#### 2: Anzeige/Änderung/Löschung

Es wird ein Datensatz nach seiner Nummer, nach Gericht, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen oder Fundstelle gesucht. Die Anzeige erfolgt auf zwei Bildschirmseiten. Es ist möglich, in der Datei zu blättern, einzelne Datensätze zu ändern, zu löschen oder auszudrucken.

#### 3: Recherche

Es können bis zu fünf Suchbegriffe (Stichworte oder Paragraphen) eingegeben werden. Das Programm ermittelt, ob der Suchbegriff existiert (sonst Fehlermeldung) und gibt die Anzahl der einschlägigen Entscheidungen an. Das Programm ermittelt dann die Datensätze, die alle Suchbegriffe enthalten (älteste Entscheidung zuerst) und zeigt sie als Tabelle oder nacheinander an. Es ist möglich, in den Entscheidungen zu blättern, zwischen beiden Darstellungsarten zu wechseln und sich die Entscheidungen ausdrucken zu lassen.

Rechtsprechungsdatei Mietesachen

29.03.89

Lfd. Nr.: 25

OLG Stuttgart RE vom 20.08.82

8 ReMiet 7/81

Stichworte:  
Befristetes Mietverhältnis; Pflichtverletzung

Paragraphen:  
2.WKSchG 2 I; BGB 564 b II Nr.1

Fundstellen:  
NJW 82,2673; OLGZ 83,68

Anmerkungen:

Kurzttext:  
Für die Beendigung eines befristeten Mietverhältnisses nach Artikel 2 Abs. 1 des 2. WKSchG ist es ohne Bedeutung, daß der Mietvertrag "probeweise" abgeschlossen wurde. Dieser Umstand rechtfertigt es nicht, bei Auslegung des § 564 b Abs. 2 Nr. 1 BGB die Anforderungen an die Erheblichkeit der Pflichtverletzung herabzusetzen.

#### 4: Listen

Ausdruck der folgenden Listen:

- Gesamte Hauptdatei nach Nummern geordnet.
- Gericht, Datum, Aktenzeichen und Nr., geordnet nach Gericht und Datum, Stichwortverzeichnis,
- Paragraphenverzeichnis,
- Fundstellenverzeichnis.

#### 5: Datenspeicherung

Die jeweils bestimmten Datensätze werden auf einer Diskette gespeichert.

#### 6: Laden der Datei

Es werden von der Diskette bestimmte Datensätze geladen. Die Datei auf der Festplatte wird wahlweise überschrieben oder um diese Datensätze ergänzt.

#### 9: Installation pp.

Wahlweise:

- Erstellung einer neuen Rechtsprechungsdatei.
- Wechsel der Rechtsprechungsdatei.
- Löschen einer Datei.
- Dateien auf Doppelseiten prüfen.
- Installation der Hilfsdateien.

Rechtsprechungsdatei/Mietesachen	Landgericht Hamburg	Stichwortverzeichnis Seite 1
10-Jahres-Laufzeit	BGH	Urt. vom 13.02.85 VIII ZR 154/84 Nr. 9002
AGB	BGH	Urt. vom 13.02.85 VIII ZR 154/84 Nr. 9002
AGB-Gesetz	OLG Hamm BGH	RE vom 09.12.82 4 ReMiet 12/82 Urt. vom 16.10.84 X ZR 97/83 Nr. 9000 Nr. 9001
Beendigung des Mietverhältnisses	OLG Schleswig BGH	RE vom 25.06.82 6 ReMiet 1/82 Urt. vom 23.10.85 VIII ZR 231/84 Nr. 9004 Nr. 9005
Befristetes Mietverhältnis	OLG Stuttgart	RE vom 20.08.82 8 ReMiet 7/81 Nr. 9003
Beweislast	BGH	Urt. vom 13.02.85 VIII ZR 154/84 Nr. 9002
Endgültige Besitzaufgabe	OLG Schleswig	RE vom 25.06.82 6 ReMiet 1/82 Nr. 9004
Gebrauchstortseizung	OLG Hamm	RE vom 09.12.82 4 ReMiet 12/82 Nr. 9000
Geltungserhaltende Reduktion	BGH	Urt. vom 16.10.84 X ZR 97/83 Nr. 9001
Gesamtschuldner	OLG Schleswig	RE vom 25.06.82 6 ReMiet 1/82 Nr. 9004
Mangel	BGH	Urt. vom 13.02.85 VIII ZR 154/84 Nr. 9002
Mehrere Mieter	OLG Schleswig	RE vom 25.06.82 6 ReMiet 1/82 Nr. 9004
Pflichtverletzung	OLG Stuttgart	RE vom 20.08.82 8 ReMiet 7/81 Nr. 9003
Umbauten	BGH	Urt. vom 23.10.85 VIII ZR 231/84 Nr. 9005
Wiederherstellung des einstigen Zustands	BGH	Urt. vom 23.10.85 VIII ZR 231/84 Nr. 9005